

Prof. Dr. sc. WALTER ORSCHEKOWSKI und Dozent Dr. KURT MANECKE, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Schutz des sozialistischen Eigentums vor schweren Schädigungen bei mehrfachen Gesetzesverletzungen

Richter/Pauli (NJ 1974 S. 175), Thielert (NJ 1974 S. 205) und Bein (NJ 1974 S. 236) werfen eine Reihe wichtiger Fragen zur Beurteilung von schweren Schädigungen sozialistischen Eigentums durch mehrfache Gesetzesverletzung auf und beantworten sie unterschiedlich. Im Kern stimmen wir der von Thielert, von Heilborn/Schlegel (NJ 1968 S. 456 und im StGB-Lehrkommentar (Anm. 8 zu § 64 [Bd. 1, S. 243]) vertretenen Auffassung zur mehrfachen Gesetzesverletzung zu, möchten sie jedoch erweitern und eingehender begründen. Es handelt sich u. E. um Fragestellungen, die theoretisch und praktisch auf der Basis der marxistisch-leninistischen Weltanschauung und der Aufgaben des sozialistischen Strafrechts geklärt werden müssen.

Zur Anwendbarkeit des Fortsetzungszusammenhangs bei einer Vielzahl von Eigentumsdelikten

Thielert und Bein ist zuzustimmen, wenn sie in der schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums das tatbestandsbegründende Merkmal des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB sehen. Bei diesem erfolgsqualifizierten Delikt ist es gleichgültig, ob die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums durch eine oder durch mehrere Handlungen bewirkt wurde. Der Begriff der schweren Schädigung nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB orientiert auf die einheitliche Betrachtung einer oder mehrerer Handlungen unter einem wichtigen Aspekt der objektiven Schädlichkeit und damit zugleich der Schuld. Auch aus dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973 (NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22) kann nichts anderes gefolgert werden, wie Bein zutreffend bemerkt. In Ziff. I. 3. dieses Beschlusses hätte allerdings deutlicher gemacht werden müssen, daß eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums auch durch mehrere Taten bewirkt werden kann.

Für die Anwendung des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB kommen folgende Fälle in Frage:

1. Ein einzelner Diebstahl oder Betrug führt zu einem Schaden von 10 000 M oder erreicht unter bestimmten Voraussetzungen einen Schaden von etwa 7 000 M und erfüllt damit das Merkmal der schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums.
2. Mehrere solcher Verbrechen des Diebstahls oder des Betrugs i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB können ebenfalls eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums darstellen (hier ein besonders hoher Grad der Schädigung). Das Merkmal „schwere Schädigung“ ist sowohl für das einzelne als auch für mehrere Verbrechen nach oben hin unbegrenzt.
3. Zu einem Verbrechen des Diebstahls oder des Betrugs i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB kommen weitere Vergehen oder Verfehlungen gegen sozialistisches Eigentum hinzu, die die bereits erreichte schwere Schädigung noch erhöhen.
4. Mehrere oder eine Vielzahl von Eigentumsvergehen oder -Verfehlungen ergeben insgesamt eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums.

Diese Anwendungsfälle machen deutlich, daß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB nicht die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums durch eine einzelne Straftat voraussetzt. Damit entfällt auch der von Richter/Pauli gezogene Schluß, daß mehrere Einzelhandlungen, die nur in ihrer Gesamtheit das Merkmal der schweren Schädigung i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB erfüllen, als „eine Handlung“ im Sinne des Fortsetzungszusammenhangs zu bewerten sind.

Gleiche oder ähnliche Fragen ergeben sich im übrigen auch bei Verfehlungen und Vergehen nach §§ 160, 161 StGB. So ist z. B. zu prüfen, ob mehrere Verfehlungen insgesamt den Charakter eines Vergehens haben und ob mehrfache Handlungen mit Diebstahls- oder Betrugscharakter von extrem geringfügiger Natur (die für sich allein strafrechtliche Maßnahmen nicht erfordern) eine Verfehlung darstellen.

Richter/Pauli meinen, die Gerichte beurteilen die mehrfach begangenen Straftaten im Prinzip als eine Handlung. Diese Feststellung ist — wie Thielert betont — anfechtbar. Eine ihr ggf. entsprechende Praxis wäre korrekturbedürftig. Die Gerichte beurteilen u. W. eine mehrfache Begehung im allgemeinen nicht als eine Handlung; vielmehr werden mehrere Handlungen unter dem Gesichtspunkt der schweren Schädigung (§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), des höheren Schadens (§ 161 StGB), des geringfügigen Schadens (§ 160 StGB, § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO) zusammenfassend betrachtet.

Zur Überschreitung der Höchststrafe bei mehreren Straftaten nach § 162 StGB

Bei einer schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums durch eine Vielzahl von Handlungen liegt Tatmehrheit i. S. des § 63 Abs. 2 StGB vor. In derartigen Fällen ist also eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen ist und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist (§ 64 Abs. 1 StGB). Zu den verletzten Gesetzen zählen nicht nur die durch Einzelhandlungen verletzten gesetzlichen Bestimmungen — wie Richter/Pauli meinen —, sondern auch die durch die gesamten Handlungen verletzten qualifizierten Strafrechtsbestimmungen.

In dem von Richter/Pauli geschilderten Sachverhalt liegt eine mehrfache Gesetzesverletzung vor, da der Täter durch eine Vielzahl von Straftaten dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach oder vielmals und gleichzeitig verschiedene Strafrechtsnormen verletzt hat (§§ 161, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Die Regeln über die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (§§ 63, 64 StGB) gelten für jede spezielle Strafrechtsnorm, soweit die mehrfache Gesetzesverletzung nicht als Qualifizierung oder spezielle Ausgestaltung ausdrücklich in der Strafrechtsnorm enthalten ist. § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB schließt z. B. als eigenständiger qualifizierter Tatbestand die Anwendung der §§ 63, 64 StGB aus. Das trifft jedoch nicht für § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu.

Die §§ 63, 64 StGB gestatten eine zusammenhängende Würdigung der Straftaten, deren einheitliche Qualifizierung und den Ausspruch einer Hauptstrafe für mehrere strafbare Handlungen. Eine mehrfache Gesetzes-